

Stadt Heidelberg
Dezernat I, Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie

**Luftreinhalteplan: Einrichtung der
Heidelberger Umweltzone ab 01.01.2010**

Informationsvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien
beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 04. Mai 2009

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Kenntnis genommen	Handzeichen
Umweltausschuss	29.04.2009	Ö	☐ ja ☐ nein	

Inhalt der Information:

Der Umweltausschuss nimmt die Information zur Einrichtung der Heidelberger Umweltzone ab dem 01.01.2010 zur Kenntnis.

Sitzung des Umweltausschusses vom 29.04.2009

Ergebnis: Kenntnis genommen

I. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes:

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziele:
UM 4	+	Klima- und Immissionsschutz vorantreiben Begründung: Der Maßnahmenkatalog zur Luftreinhaltung ist ein wichtiger Baustein des kommunalen Immissionsschutzes
MO 2	+	Ziele: Minderung der Belastung durch den motorisierten Verkehr Begründung: Durch die Minderung der verkehrsbedingten Schadstoffe wird die Lebensqualität der Bevölkerung verbessert.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine



II. Begründung:

Einleitung

Nach der Zustimmung des Gemeinderates am 30.03.2006 (Drucksache 0079/2006/BV) trat der vom zuständigen Regierungspräsidium Karlsruhe erstellte „Luftreinhalte-/Aktionsplan für den Regierungsbezirk Karlsruhe, Teilplan Heidelberg“ am 31.03.2006 in Kraft. Die Erstellung eines Luftreinhalteplans war entsprechend der 22. Bundes-Immissionsschutz-Verordnung notwendig geworden, da nach Messungen des Landes Baden-Württemberg an drei Messpunkten im Stadtgebiet der ab 2010 geltende Grenzwert für Stickstoffdioxid ohne weitere Maßnahmen voraussichtlich nicht eingehalten werden kann.

Aufgrund der Grenzwertüberschreitungen bei Feinstaub im ersten Quartal 2006 erstellte das Regierungspräsidium Karlsruhe im Anschluss einen Aktionsplan, dem der Gemeinderat in der Sitzung am 07.12.2006 mehrheitlich zustimmte (Drucksache: 0356/2006/BV). Da die Feinstaub-Spotmessungen 2006 und 2007 in der Karlsruher Straße jedoch keine Überschreitung der gesetzlichen Grenzwerte ergab – der Tagesgrenzwert von 50 µg/m³ wurde in beiden Jahren an weniger als den gesetzlich zulässigen 35 Tagen überschritten –, trat der Aktionsplan nicht in Kraft.

Daher wird es entsprechend dem Luftreinhalteplan ab dem 01.01.2010 Fahrverbote für kennzeichnungspflichtige Altfahrzeuge ohne Schadstoffplakette in der Heidelberger Umweltzone geben.

Umweltzone Heidelberg

Vom Regierungspräsidium Karlsruhe wurde in Absprache mit der unteren Verkehrsbehörde (Amt für Verkehrsmanagement), der unteren Immissionsschutzbehörde (Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie) und der Polizeidirektion Heidelberg eine Umweltzone (siehe Anlage 1) festgelegt, die die Stadtteile umfasst, in denen Straßenabschnitte mit festgestellten Grenzwertüberschreitungen liegen. Einbezogen wurden die geschlossenen Siedlungsbereiche der Stadtteile Handschuhsheim, Neuenheim (ohne das Universitätsgelände Im Neuenheimer Feld), Bergheim, Altstadt, Weststadt, Südstadt, Rohrbach (ohne das Gewerbegebiet Rohrbach-Süd). Für den Durchgangsverkehr wurde – nach Vorgabe der oberen Verkehrsbehörde – die Bundesstraße 37 (Ost-West-Verkehr) sowie Straßenabschnitte Dossenheimer Landstraße, Hans-Thoma-Platz, Berliner Straße, Ernst-Walz-Brücke, Vangerowstraße, Emil-Maier-Straße, Czernyring, Speyerer Straße (Nord-Süd-Verkehr) von der Umweltzone ausgenommen.

Für die Beschilderung der Umweltzone an den Zu- und Ausfahrten werden etwa 50 Schilder benötigt. Dazu kommen Hinweisschilder auf den Zufahrtsstraßen. Die Kosten für die Beschilderung betragen voraussichtlich circa 25.000 Euro.

Mit der Umweltzone Heidelberg treten zum 01.01.2010 auch in Freiburg und Pfinztal die letzten Umweltzonen Baden-Württembergs in Kraft. Weitere Umweltzonen in Baden-Württemberg gibt es seit 01.03.2008 in Stuttgart, Mannheim, Reutlingen, Ludwigsburg, Tübingen, Schwäbisch Gmünd, Leonberg und Ilsfeld, seit 01.07.2008 in Pleidelsheim und seit 01.01.2009 in Karlsruhe, Heilbronn, Ulm, Pforzheim, Herrenberg und Mühlacker.

Fahrverbote

Wichtigstes Ziel der Fahrverbote in Umweltzonen ist die beschleunigte Erneuerung der Fahrzeugflotte zur gesamtstädtischen Minderung des verkehrsbedingten Schadstoffausstoßes. Damit sind die Fahrverbote die mit Abstand wirksamsten Maßnahmen der Luftreinhaltepläne, die den verkehrsbedingten Stickstoffdioxid-Ausstoß 2012 im Vergleich zum Ausgangsjahr 2006 um bis zu 14 % senken sollen. Nach einer aktuellen Modellrechnung der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg für die Umweltzone Stuttgart sind im ersten Jahr nach ihrer Einführung die durch Autoabgase bedingten Feinstaubemissionen um 12 Tonnen (15 %) zurückgegangen.

Ab dem 01.01.2010 dürfen in der Heidelberger Umweltzone keine Fahrzeuge mehr fahren, die nach der Kennzeichnungsverordnung (35. BImSchV) kennzeichnungspflichtig sind, aber wegen ihres Schadstoffausstoßes keine Plakette erhalten (Schadstoffgruppe 1). Dies betrifft PKW mit Benzin-Motor ohne geregelten Katalysator, die nicht die Schadstoffwerte der europäischen Abgas-Norm EURO 1 einhalten, sowie Dieselfahrzeuge, die nicht mindestens die Werte der Norm EURO 2 erfüllen. Die genaue Zuordnung der Fahrzeuge zu den Schadstoffgruppen 1 (keine Plakette), 2 (rote Plakette), 3 (gelbe Plakette) und 4 (grüne Plakette) erfolgt nach der Emissions-schlüsselnummer, die dem Kraftfahrzeugschein zu entnehmen ist (siehe Anlage 2).

Am 01.01.2012 tritt die zweite Stufe der Fahrverbote in Kraft, die sich auch auf Fahrzeuge der Schadstoffgruppe 2 (rote Plakette) bezieht. Darunter fallen Diesel-Fahrzeuge, die nicht mindestens der Abgasnorm EURO 3 entsprechen.

Alle Halter kennzeichnungspflichtiger Fahrzeuge sollten sich rechtzeitig beim Bürgeramt der Stadt Heidelberg oder bei anderen zur Ausgabe berechtigten Stellen (Zulassungsstellen, TÜV, DEKRA, Werkstätten mit amtlicher Abgas-Untersuchung) eine Plakette besorgen. Verstöße gegen die Kennzeichnungspflicht werden bei polizeilichen Kontrollen in den Umweltzonen mit 40 Euro Bußgeld und einem Punkt im Verkehrszentralregister Flensburg geahndet.

Nachrüstung

Im Sinne der beschleunigten Erneuerung der Fahrzeugflotte sollten Halter von kennzeichnungspflichtigen Fahrzeugen der Schadstoffgruppe 1 (keine Plakette) die „Abwrackprämie“ der Bundesregierung nutzen und die Neubeschaffung eines Fahrzeugs erwägen.

Ist dies aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich, können Altfahrzeuge mit geregelten Katalysatoren und/oder Partikelfiltern (bei Dieselfahrzeugen) nachgerüstet und dadurch einer höheren Schadstoffgruppe zugeordnet werden. Die Nachrüstung wird noch bis zum 31.12.2009 steuerlich mit einer einmaligen Gutschrift auf die KFZ-Steuer in Höhe von 330 Euro gefördert. Ob das Fahrzeug nachgerüstet werden kann, ist einer mit dem Umweltministerium Baden-Württemberg abgestimmten Datenbank zu entnehmen. Diese Datenbank steht als Internetplattform unter www.feinstaubplakette.de oder www.feinstaub.gtue.de zur Verfügung.

Wenn keine Nachrüstmöglichkeit für ein Fahrzeug angeboten wird, kann sich der Fahrzeughalter im Internet unter www.katundfiltersuche.de registrieren lassen. Kommen ausreichend Fahrzeuge des gleichen Typs zusammen, wird mit Unterstützung des Umweltministeriums bei den Filterherstellern die Auflage einer Kleinserie nachgefragt.

Ausnahmen vom Fahrverbot

Entsprechend Anhang 3 der Kennzeichnungsverordnung (35. BImSchV) sind mobile Maschinen und Geräte, Arbeitsmaschinen, land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen, zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge, Kranken- und Arztwagen, Behindertenfahrzeuge, Fahrzeuge mit Sonderrechten nach § 35 der Straßenverkehrs-Ordnung, militärische Fahrzeuge und „Oldtimer“ mit Oldtimer-Kennzeichen von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen, das heißt diese Fahrzeuge dürfen auch ohne Plakette in der Umweltzone fahren.

Weitere generelle Ausnahmen von Fahrverboten in der Umweltzone sind nicht vorgesehen. Das vereinfachte Verfahren für Ausnahmen nach einer vom Umweltministerium Baden-Württemberg vorgegeben Allgemeinverfügung ist landesweit bis zum 31.12.2009 befristet und kann daher für Heidelberg nicht mehr angewandt werden. Ab dem 01.01.2010 kommen nur Einzelfallgenehmigungen in Betracht. Ist für den Halter eines kennzeichnungspflichtigen Fahrzeugs der Schadstoffgruppe 1, der aus unbedingt notwendigen privaten oder beruflichen Gründen mit seinem Fahrzeug in der Umweltzone fahren muss, keine Neubeschaffung möglich und kann er mit einer schriftlichen Bestätigung einer AU-Werkstatt, eines Prüfsachverständigen oder einer technischen Überwachungsorganisation nachweisen, dass das Fahrzeug nicht nachrüstbar ist, kann beim Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie ein formloser Antrag auf Ausnahmegenehmigung gestellt werden. Nach Einzelfallprüfung kann eine auf ein Jahr befristete, gebührenpflichtige Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Im Regel-Fall wird die Gebühr voraussichtlich 40 Euro betragen. Ein spezieller Ausnahmetatbestand für AnwohnerInnen der Umweltzonen ist nicht vorgesehen. Den vom Umweltministerium anerkannten Katalog der Ausnahmetatbestände enthält Anlage 3.

Betroffene Fahrzeuge

Zum Jahresende 2008 sind nach der Statistik des Kraftfahrzeug-Bundesamts circa 82 % der in Heidelberg zugelassenen Fahrzeuge der Schadstoffgruppe 4 (grüne Plakette) zuzuordnen. 10 % der Fahrzeuge können eine gelbe Plakette erhalten, 4 % eine rote. 4 % der Fahrzeuge (etwa 2.200 KFZ) sind der Schadstoffgruppe 1 zuzuordnen und erhalten keine Plakette. Hierbei handelt es sich jeweils zur Hälfte um Diesel- beziehungsweise Benzinfahrzeuge. Dies entspricht etwa dem Landesdurchschnitt, wonach etwa 5 % aller zugelassenen Fahrzeuge betroffen sind. Durch die „Abwrackprämie“ der Bundesregierung ist zu erwarten, dass der Anteil der betroffenen Fahrzeuge bis zum Jahresende noch einmal deutlich sinken wird.

Nach den Erfahrungen der Städte Mannheim und Karlsruhe ist davon auszugehen, dass nur für etwa 10 % der betroffenen Fahrzeuge Anträge auf Ausnahmegenehmigungen gestellt werden. Daher werden für Heidelberg maximal 300 Anträge erwartet.

Geplante Informationsmaßnahmen

Um eine möglichst reibungslose Einführung der Umweltzone Heidelberg zum 01.01.2010 zu gewährleisten, sollen möglichst viele Halter von Fahrzeugen der Schadstoffgruppe 1 zu einer Neuanschaffung oder Nachrüstung ihres Fahrzeugs bewegt werden. Da – mangels Daten grob geschätzt – etwa mindestens ein Drittel der Fahrzeughalter ihr Auto noch nicht mit einer Plakette gekennzeichnet haben, muss auch hier noch Informationsarbeit geleistet werden, um einen geballten Ansturm auf die Ausgabestellen im Spätjahr und die Gefahr von Engpässen bei der Plakettenausgabe zu vermeiden.

Dazu sollen in den kommenden Monaten Pressemitteilungen und eine Sonderbeilage in der Rhein-Neckar-Zeitung geschaltet werden. Per Wurfpost und Auslage in den Bürgerämtern soll ein Flyer über die Umweltzone informieren. Gemeinsam mit der Heidelberger Kundendienstgemeinschaft und der Heidelberger Stadtwerke GmbH plant das Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie im Sommer 2009 eine Ausstellung von Erdgasautos und weiteren Fahrzeugen mit umweltfreundlichen Antriebskonzepten, bei der ebenfalls über die Nachrüstungsmöglichkeiten informiert werden soll. Weiterhin ist geplant, in gemeinsamen Veranstaltungen mit der Industrie- und Handelskammer und der Handwerkskammer gezielt kleine und mittlere Unternehmen in Heidelberg zu informieren.

Fazit

Aufgrund des hohen Aufwands und der gleichzeitig begrenzten Wirksamkeit ist die Einführung von Umweltzonen mit Fahrverboten für Altfahrzeuge nach wie vor umstritten. Eine wirksamere Maßnahme auf kommunaler Ebene ist zurzeit jedoch nicht in Sicht. Ebenso wenig ist auf europäischer Ebene ein Vorstoß zu einer deutlichen Senkung des Schadstoffausstoßes bei Neufahrzeugen zu erwarten, wofür sich die Verwaltung über das Umweltministerium Baden-Württemberg und den Städtetag weiterhin einsetzen wird. Hinsichtlich des Angebots der Automobilbranche ist zu hoffen, dass die Umweltzone nicht nur zur Minderung der Emissionen beiträgt, sondern auch zur Bewusstseinsbildung bei den Verbrauchern, deren gezielte Nachfrage nach umweltfreundlichen Fahrzeugen mittelfristig zur Angebotsanpassung der Automobilhersteller führt.

gez.
In Vertretung

Dr. Joachim Gerner

Anlagen zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Umweltzone Heidelberg
A 2	Zuordnung der Emissionsschlüsselnummern zu Schadstoffgruppen
A 3	Ausnahmen von Fahrverboten in den baden-württembergischen Umweltzonen nach der 35. BImSchV